



## Informationsschreiben zum Marktstammdatenregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Sie erhalten dieses Schreiben, weil Sie eine energiewirtschaftliche Anlage (z. B. eine Solaranlage zur Stromerzeugung) betreiben. Darum gelten für Sie seit Juli 2017 neue gesetzliche Meldepflichten: Sie müssen sich selbst und Ihre Anlage im neuen Marktstammdatenregister (MaStR) registrieren.**

Das MaStR vereinfacht und bündelt Meldepflichten. Die Bundesnetzagentur wird Ihnen für die Registrierung zukünftig unter [www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de) ein modernes Webportal zur Verfügung stellen.

**Leider wurde das MaStR-Webportal nicht rechtzeitig fertiggestellt. Es kann erst im Sommer 2018 in Betrieb gehen.**

Sie können daher mit der Registrierung **warten** bis das MaStR-Webportal fertiggestellt ist,

- wenn Sie eine Stromerzeugungsanlage betreiben, die vor dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen wurde (**Bestandsanlage** im Sinne der MaStR-Verordnung) oder,
- wenn Sie eine Stromverbrauchsanlage oder eine Gaserzeugungs- oder Gasverbrauchsanlage betreiben oder künftig in Betrieb nehmen.

Sie müssen sich und Ihre Anlage **auch ohne MaStR-Webportal** vorläufig registrieren,

- wenn Sie eine EEG- oder KWK-Anlage nach dem 30. Juni 2017 in Betrieb genommen haben – damit betreiben Sie im Sinne der MaStR-Verordnung eine **neue** EEG- oder KWK-Anlage – oder künftig eine solche Anlage in Betrieb nehmen (**ohne diese Registrierung dürfen Ihnen keine Zahlungen nach dem EEG oder KWKG ausgezahlt werden**) oder,
- wenn sich bei Ihrer bestehenden EEG- oder KWK-Anlage die installierte Leistung ändert.

Für diese vorläufige Registrierung ohne MaStR-Webportal werden Ihnen von der Bundesnetzagentur die entsprechenden Möglichkeiten zur Verfügung gestellt, die Sie hier finden:

[www.bundesnetzagentur.de/mastr](http://www.bundesnetzagentur.de/mastr).

Sobald das **MaStR-Webportal fertiggestellt** ist, müssen alle Betreiber von Bestands- und Neuanlagen im Webportal bis zum 30. Juni 2019 ihre Eintragungen prüfen und erforderlichenfalls korrigieren und ergänzen.

Für bestehende EEG- oder KWK-Anlagen werden ab 1. August 2019 die Ansprüche auf Zahlungen nach dem EEG und KWKG nicht fällig bis eine vollständige Registrierung im MaStR-Webportal erfolgt ist. Dies gilt auch für die entsprechenden Abschlagszahlungen.

Nach dem Start des Webportals werden Sie erneut ein Informationsschreiben der Bundesnetzagentur zum MaStR erhalten.

### **Haben Sie noch Fragen?**

Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie hier: [www.bundesnetzagentur.de/mastr-faq](http://www.bundesnetzagentur.de/mastr-faq).

Weitere Auskunft erhalten Sie unter: [service@marktstammdatenregister.de](mailto:service@marktstammdatenregister.de) und 0228/14 33 33.

**Entstehende Unannehmlichkeiten bitte ich zu entschuldigen.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Peter Stratmann

Leiter Marktstammdatenregister bei der Bundesnetzagentur